

Vereinbarung zur

Auftragsverarbeitung

(nach Art. 28 DSGVO, § 29 KDG oder § 30 DSG-EKD)



Computer Service
Bockenheim GmbH

Zwischen dem Auftraggeber (in Folge AG genannt):

Name oder Firma: _____

Straße: _____

PLZ und Ort: _____

Und dem Auftragnehmer (in Folge AN genannt):

Computer Service Bockenheim GmbH, Markgrafenstraße 3, 60487 Frankfurt am Main

1. Grundsätzliches, Gegenstand der Auftragsverarbeitung

Grundlage dieser Vereinbarung ist ein Auftrag des AN an den AG, welcher auf den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des AN beruht. Art und Zweck der Auftragsverarbeitung lt. Art. 4 Nr. 2 DSGVO ergeben sich grundsätzlich aus dem erteilten Auftrag. Die Dienstleistung wird ausschließlich in Deutschland erbracht. Von uns geschlossene Vereinbarungen zur Auftragsbearbeitung können vom Kunden auf Wunsch eingesehen werden.

Diese Vereinbarung wird auch dann getroffen, wenn ihre Notwendigkeit zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht gesichert ist, aber eintreten könnte.

2. Art der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen

Art der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 2 DSGVO):

Speicherung (z.B. Backup) Verwendung (z.B. Wartung) Auslesen (z.B. Datenrettung)

Anpassung oder Veränderung (z.B. Formatkonversion) Löschen oder Vernichtung

andere, nämlich: _____

Art der personenbezogenen Daten (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1, 13, 14 und 15 DSGVO):

allgemeine, personenbezogene Daten (1) genetische Daten (13)

biometrische Daten (14) Gesundheitsdaten (15)

Kategorien betroffener Personen (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1 DSGVO):

(z.B. Angestellte, Patienten, Kunden etc.)

3. Dauer der Auftragsverarbeitung

Die Vereinbarung beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung und endet

am _____ mit Beendigung des Auftrags mit Kündigung ad hoc

4. Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

Der AG beurteilt die Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO und ist alleine für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DSGVO verantwortlich. Sollten sich ein oder mehrere Punkte dieser Vereinbarung ändern, wird diese durch eine neue ersetzt.

Der AG ist berechtigt, nach Terminabsprache in angemessener Weise vor und während der Auftragsverarbeitung technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überprüfen. Sollten dabei Fehler oder Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, informiert der AG den AN unverzüglich.

Der AG verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen beim AN vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung besteht über das Ende der Vereinbarung fort.

5. Weisungsberechtigte des Auftraggebers, Weisungsempfänger des Auftragnehmers

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:

Vorname, Name, Funktion, Telefonnummer

Vereinbarung zur

Auftragsverarbeitung

(nach Art. 28 DSGVO, § 29 KDG oder § 30 DSG-EKD)



Computer Service
Bockenheim GmbH

Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind:

Martin Rannenberg, geschäftsführender Gesellschafter, 069 700635

Martin G. Schöniger, geschäftsführender Gesellschafter, 069 17554066

Weisungen werden schriftlich erteilt und für die Gültigkeit plus drei volle Kalenderjahre aufbewahrt.

6. Pflichten des Auftragnehmers

Der AN verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des AG, außer geltendes Recht zwingt ihn zu anderem Handeln (z.B. Ermittlungen von Strafverfolgungsbehörden).

Verstößt eine erteilte Weisung des AG in den Augen des AN gegen geltende Gesetze, weist der AN den AG darauf hin und setzt die Durchführung der Weisung so lange aus, bis diese nach Prüfung vom AG bestätigt oder geändert wird.

Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis darf der AN an Dritte oder Betroffene nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den AG erteilen.

Der AN bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO bekannt sind. Er verpflichtet sich, auch folgende für diesen Auftrag relevanten Geheimschutzregeln zu beachten, die dem AG obliegen:

(z.B. Bankgeheimnis, Fernmeldegeheimnis, Sozialgeheimnis, Berufsgeheimnis nach § 203 StGB etc.)

Der AN verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des AG Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

Mit Ende dieser Vereinbarung ist der AN verpflichtet, sämtliche in seinen Besitz gelangte Daten, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, datenschutzgerecht zu vernichten oder dem AG auszuhändigen. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass er die Daten vor dem Zeitpunkt der Vernichtung erhält und validiert.

Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter ist beim AN nicht bestellt, da die gesetzliche Notwendigkeit für eine Bestellung nicht vorliegt.

7. Mitteilungspflicht des AN an den AG bei Störungen oder Verletzungen

Werden dem AN Störungen oder Verletzungen seiner Obliegenheiten bezüglich des Datenschutzes gegenüber dem AG bekannt, informiert er den AG. Dies geschieht insbesondere in Hinblick auf die Melde- und Benachrichtigungspflicht des AG nach DSGVO. Die Melde- und Benachrichtigungspflicht nach DSGVO übt alleine der AG aus.

8. Zusatz für eine Vereinbarung nach KDG oder DSG-EKD

Unterliegt der Auftraggeber (AG) nicht der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), sondern dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) oder dem EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD), werden die Regelungen dieser Vereinbarung, welche in Bezug auf die DSGVO getroffen wurden, in analoger Übertragung in Bezug auf das KDG oder das DSG-EKD getroffen.

9. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

Datum

Unterschrift Auftraggeber (AG)

Unterschrift Auftragnehmer (AN)

V1.2 vom 01.06.2018